

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

zur Änderung der Praktikumsordnung

für den dualen Bachelor-Studiengang

SOLARTECHNIK

vom 22. Oktober 2008

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Paragraf 7 Absatz (1) der Praktikumsordnung vom 22.10.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 32/2008 vom 07.11.2008) ändert sich wie folgt:

(1) Zum Berufspraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben ist, bis auf eine Modulprüfung alle Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters bestanden hat, das Vorpraktikum und alle Praxisphasen im Unternehmen absolviert hat. Die offene Modulprüfung darf nicht das Modul Mathematik sein.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die in den dualen Bachelorstudiengang Solartechnik immatrikuliert sind und denen die Zulassung zum Berufspraktikum nach § 7 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung noch nicht erteilt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. März 2010.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 42/2010 am 08. April 2010.

Köthen, den 31. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen